

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 8 B 106.03  
VG 5 K 1136/98.Me

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 14. Oktober 2003  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Müller und  
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Pagenkopf und Postier

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerinnen wird die Entscheidung des  
Verwaltungsgerichts Meinungen über die Nichtzulassung der  
Revision gegen sein Urteil vom 31. März 2003 aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens  
folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-  
fahren auf 16 723 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Die Beschwerde ist begründet. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Ein Revisionsverfahren kann - wie schon das zum Aktenzeichen 8 C 20.03 zugelassene Revisionsverfahren - Gelegenheit zur Klärung der sinngemäß gestellten Frage bieten, wie sich der Entschädigungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes zu einem ergänzenden Anspruch auf Einräumung von Bruchteilseigentum nach § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG verhält.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 13, 14 GKG.

#### Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 8 C 22.03 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Dr. Müller

Dr. Pagenkopf

Postier